Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

bey ytzgenoß, und Ihrer Nachbaurn, der
obgenanten Ihrer gnädigen Herrn von
Österreich, und seiner gnadigen Herrs ge-
treuen Ordnung, Hilf und beystand
thun, nur die ober rührt löbl: Vrich
zwischen Ihro beyden Theilen, es Ihro der
Geld zu thun dargibt, und inhaltes,
ob auch zu Zeiten über kurz, oder lang
der Vorgemelten Ihrer gnädigen Herrn
von Österreich, oder seiner gnadigen Herrs
Unterthanen, zugehörig, oder Landsaß
in allen seiner gnadigen Landen, und gebiethen
sein fürstl: gnad, und seiner gnadigen
Herrs nicht wolten gehorsamb, sonder
widerspenstig seyn, wer die wären,
dieselben seien, wie ytzgenoß, und
Ihrer nachbaurn sein, und seiner gnad
Herrs, wan Ihr gnad erfordt, und
begehrt, mit guter treu halten,
gehorsamb nach, mit Ihro hülf, und in
der Maß, als dauor geschrib steht.

Es werden auch Ihro Herzog Sigmund Vorge-
melter, oder Ihrer Herrs, und Ihro die
ytzgenoß, und Ihrer nachbaurn
Ihro nach dieser löbl: Vereinigung,
und Verständtnuß mit jemandt, wer
der wäre, weiter Vertraun, und Verbind,
als Ihro auch der jeder Theill wohl thun
mag, so soll doch diser Vereinigung
allweg vorgehen, und derselbe Theill,
der das thuet, der andern unter Ihro auf-
nehmen, und vorbehalten, es Ihm solches
nach laut diser Vereinigung ohn all schadhaftigkeit.